

# Statuten der Interessengemeinschaft Aargauer Altstädte

Gegründet am 17. Juni 2015

## I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

### Artikel 1

Unter dem Namen "IG Aargauer Altstädte" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz ist in Aarau.

Zweck

### Artikel 2

Der Verein bezweckt die gemeinsame Förderung und Stärkung der Altstädte im Kanton Aargau als Standort- und Wirtschaftsfaktor. Er vernetzt und vermarktet bereits bestehende und neu zu entwickelnde Angebote in den Bereichen Tourismus, Detailhandel, Gastronomie, Kultur/Veranstaltungen, Kommunikation und anderen. Er dient als Plattform, welche den Austausch unter den Aargauer Städten in Bezug auf die innere Entwicklung (z.B. Altstadtentwicklung, raumplanerische Massnahmen, Einbindung Hauseigentümerschaften, Leerflächen-Management) fördert.

## II. Mitgliedschaft

Erwerb der  
Mitgliedschaft

### Artikel 3

<sup>1</sup> Mitglieder sind die Einwohnergemeinden (nachfolgend als Städte bezeichnet): Aarau, Aargau, Baden, Bremgarten, Brugg, Klingnau, Laufenburg, Lenzburg, Mellingen, Rheinfelden, Zofingen, Zurzach.

<sup>2</sup> Weitere juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts können auf Gesuch hin als stimmberechtigtes Mitglied aufgenommen werden.

<sup>3</sup> Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme aufgrund eines schriftlichen Beitrittsbuches. Sie kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

<sup>4</sup> Interessierte Personen können Passiv- und/oder Gönnermitglied des Vereines ohne Stimmrecht werden.

Austritt

### Artikel 4

Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

### III. Mittel

Beiträge	<b>Artikel 5</b>  <sup>1</sup> Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, der auf der Einwohnerzahl basiert und von der Generalversammlung festgelegt wird.  <sup>2</sup> Weitere Mittel sind: a) Beiträge Dritter, Spenden, Legate und Vermögenserträge; b) aus der Tätigkeit erwirtschaftete Erträge; c) Erträge aus Partnerschaftsvereinbarungen.
Haftung	<b>Artikel 6</b>  Für die Verbindlichkeiten haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; gegenüber Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.
Geschäftsjahr	<b>Artikel 7</b>  Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### IV. Organisation

#### a) Organe, Geschäftsordnung

Organe	<b>Artikel 8</b>  Die Organe sind: a) die Generalversammlung b) der Vorstand c) die Revisionsstelle
Geschäftsordnung	<b>Artikel 9</b>  Die Geschäftsführung, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortlichkeiten werden im Organisationsreglement geregelt. Dieses wird durch den Vorstand vorgeschlagen und ist durch die Generalversammlung zu genehmigen.

#### b) Generalversammlung

	<b>Artikel 10</b>
Zusammensetzung	<sup>1</sup> Die Generalversammlung bildet sich aus je einer von den Städten und den weiteren Mitgliedern delegierten Person.
Stimmrecht	<sup>2</sup> Die Vereinsmitglieder verfügen über je eine Stimme. Diese kann nicht übertragen werden.

Einberufung	<p><sup>3</sup> Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 30 Tage.</p> <p><sup>4</sup> Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.</p>
Vorsitz	<p><sup>5</sup> Die Präsidentin / der Präsident oder ein Mitglied des Vorstandes hat den Vorsitz an der Generalversammlung.</p>
Beschlussfassung	<p><sup>6</sup> Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit.</p> <p><sup>7</sup> Bei Stimmengleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.</p>
Befugnisse	<p><sup>8</sup> Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle,</li> <li>b) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle,</li> <li>c) Änderung der Statuten,</li> <li>d) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.</li> </ul> <p><sup>9</sup> Änderungen der Statuten bedürfen einer 2/3 Mehrheit.</p>
Altstadtgipfel	<p><sup>10</sup> Im vierten Quartal jedes Jahres findet mit den geltenden formalen Bestimmungen für die Generalversammlung der Altstadtgipfel statt.</p> <p><sup>11</sup> Am Altstadtgipfel werden die Planung des Folgejahres und das Budget beschlossen.</p>

## c) Vorstand

### Artikel 11

Zusammensetzung	<p><sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Er setzt sich aus den durch die Generalversammlung gewählten Personen zusammen. Die Standortförderung des Kantons Aargau delegiert eine Person ohne Stimmrecht in den Vorstand.</p> <p><sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst.</p>
Stimmrecht	<p><sup>3</sup> Die Mitglieder des Vorstandes verfügen über eine Stimme.</p>
Amtsdauer	<p><sup>4</sup> Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.</p>
Befugnisse	<p><sup>5</sup> Der Vorstand führt die Geschäfte, bereitet die Anträge und die statutarischen Traktanden an die Generalversammlung vor.</p> <p><sup>6</sup> Der Vorstand handelt aufgrund der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse und trifft die zur Erreichung der Vorgaben und Ziele nötigen Massnahmen.</p>

- Beirat <sup>7</sup> Für die Begleitung und Beratung kann der Vorstand Beiräte ohne Entscheidungsbefugnisse und ohne Stimm- und Wahlrecht einsetzen.
- Aufträge <sup>8</sup> Der Vorstand kann zeitlich begrenzte (bezahlte oder unbezahlte) Aufträge an Vereinsmitglieder oder an Externe vergeben, die über keine Entscheidungsbefugnisse verfügen.

#### d) Revisionsstelle

##### Artikel 12

- Revisionsstelle <sup>1</sup> Die Revisionsstelle wird jeweils für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.
- <sup>2</sup> Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor.

#### V. Auflösung des Vereins

##### Artikel 13

- Auflösung <sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.
- Liquidation <sup>2</sup> Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung.
- <sup>3</sup> Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

#### VI. Schlussbestimmungen

##### Artikel 14

- Inkrafttreten Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 17. Juni 2015 genehmigt worden.
- Revision 1 Die Statuten vom 17. Juni 2015 sind anlässlich der Generalversammlung vom 27. März 2024 revidiert worden.

Aarau, den 27. März 2024

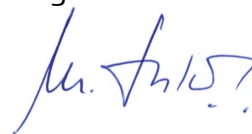
#### Interessengemeinschaft Aargauer Altstädte

Der Präsident:



Peter C. Beyeler

Ein Mitglied des Vorstandes



Marcel Suter